

Mir erscheint nach diesem äusseren Befund dargetan, dass die A-Hs. sekundären Charakter gegenüber den B- und C-Hss. trägt. Es ist Krammer zweifellos zuzugeben, dass einzelne dieser Erscheinungen sich auch anders erklären lassen, und manche seiner scharfsinnigen Erklärungen des Gegenteils mögen daher im einzelnen, isoliert betrachtet, sich vielleicht halten lassen. Aber die Sache liegt dadurch anders, dass alle äusseren Kriterien übereinstimmend nach derselben Richtung weisen. Es widerspricht aller natürlicher Auffassung, sich dem zu verschliessen, und Krammer ist wohl in seine irrige Grundanschauung nur verfallen, weil er es unterlassen hat, die äusseren Kriterien einmal zusammenfassend — wie es Krusch getan hat — darzustellen, und sogleich auf die getrennte sachliche Betrachtung der einzelnen Titel eingegangen ist. Dabei dürfte ein Umstand als Fehlerquelle für die Betrachtung eine Rolle spielen, der noch nicht genügend geklärt ist, aber sicherlich erhebliche Beachtung verdient: Da A wahrscheinlich nicht unmittelbar aus einer der B- oder C-Hss., wie sie uns vorliegen, abgeleitet worden ist (für die B-Hs. kann man das als sicher bezeichnen), sondern aus deren Archetyp, und da Bestandteile dieses Archetyps in den vorliegenden B- und C-Hss. verloren gegangen sein können, ist es sehr wohl möglich, dass in einzelnen Punkten einmal die älteste Fassung der Lex aus A hervorleuchtet. Ganz abgesehen davon, dass auch A noch andere Hss. insbesondere Quellen der Heroldina benutzt haben kann. Am Gesamtergebnis braucht das nichts zu ändern, aber es vermag irre zu führen.

Hiermit hängt eine andere Frage zusammen, die ebenfalls noch nicht genügend geklärt ist und auch in Krammers Erörterungen allmählich immer mehr in den Hintergrund getreten ist, obwohl sie eigentlich sein Ausgangspunkt war: Die Frage des Zusammenhanges mit dem Euricianus und der sonstigen westgotischen Gesetzgebung. Gewisse Anklänge an das westgotische Recht, die Brunner, Zeumer, Krammer und neuerdings Franz Beyerle (Entwicklungsproblem 1915) betont haben, sind unzweifelhaft vorhanden. Wenn man in ihnen nicht überhaupt Zufälligkeiten sehen will, die auf gemeingermanischer Formulierung der Tatbestände beruhen — und dies lässt sich nicht für alle Fälle aufrecht erhalten, — so kann man sie bei der Betrachtung der Text-Zusammenhänge nicht unbeachtet lassen. Rietschel (Viert. J. Schr. f. Soc.